

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

---

Band 257

**Die Haftung für  
schädigende Einflussnahme aus  
§§ 311, 317 AktG als allgemeines  
verbandsrechtliches Prinzip**

Von

**Timon Schwacha**



**Duncker & Humblot · Berlin**

TIMON SCHWACHA

Die Haftung für schädigende Einflussnahme aus  
§§ 311, 317 AktG als allgemeines verbandsrechtliches Prinzip

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 257

# Die Haftung für schädigende Einflussnahme aus §§ 311, 317 AktG als allgemeines verbandsrechtliches Prinzip

Von

Timon Schwacha



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2023/2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 1614-7626  
ISBN 978-3-428-19286-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59286-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten bis zum Oktober 2023 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Holger Altmeppen für die Unterstützung bei der Erstellung der Arbeit und die lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Chicago), für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen, sehr hilfreichen Anregungen.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der „Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ bin ich den Herausgebern, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Herrn Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Chicago), und Herrn Professor Dr. Jens Koch sehr verbunden.

Ein großer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Rainer Wernsmann, dafür dass er mich zu einem Promotionsvorhaben erst ermutigt hat. Besonderer Dank gilt auch Herrn PD Dr. Philip Maximilian Holle, der mich in seiner Zeit als Lehrstuhlvertreter an der Universität Passau stets gefördert hat. Gleichermaßen zum Dank verpflichtet bin ich Herrn Professor Dr. Rafael Harnos, von dem ich seit seiner Zeit als Lehrstuhlinhaber viel Wertvolles lernen durfte.

Herzlich danken möchte ich darüber hinaus meinen lieben Freunden, die mir eine einzigartige Studien- und Promotionszeit beschert haben.

Von ganzem Herzen dankbar bin ich Frau Dr. Lara Schwarz, die mir in allen Phasen des Promotionsverfahren eine Stütze war und mir stets den Rücken gestärkt hat.

Der größte Dank gilt meiner Familie, allen voran meinen Eltern. Sie haben mir in jeder Hinsicht eine sorgenfreie Ausbildung ermöglicht und stehen mir mit Rat und Tat auf meinem Lebensweg zur Seite. Ihnen ist diese Arbeit als kleines Zeichen meiner Dankbarkeit und Wertschätzung für ihre immer fortwährende und selbstlose Unterstützung gewidmet.

Danke!

Passau, im Frühjahr 2024

*Timon Schwacha*



# **Inhaltsverzeichnis**

## *Teil I*

<b>Einführung</b>	19
-------------------	----

### § 1

<b>Einleitung</b>	19
-------------------	----

### § 2

<b>Gang der Untersuchung</b>	19
------------------------------	----

## *Teil II*

<b>Historischer Überblick über die Regelungen zum faktischen Aktienkonzern</b>	21
--	----

### § 1

<b>Anfänge der Konzernierung</b>	21
----------------------------------	----

### § 2

<b>Erste Überlegungen zu einem Schädigungsverbot</b>	22
--	----

### § 3

<b>Aktiengesetz 1937</b>	23
--------------------------	----

### § 4

<b>Aktiengesetz 1965</b>	25
--------------------------	----

A. Referentenentwurf 1958	.....	25
B. Regierungsentwurf 1960	.....	26

C. Aktiengesetz 1965 .....	27
----------------------------	----

*Teil III*

<b>Grundlegungen</b>	29
----------------------	----

§ 1

<b>Konzerngefahr: Zum faktischen Einfluss auf die Geschäftsleitung</b>	29
--	----

§ 2

<b>Grundstruktur der Verschuldenshaftung</b>	31
--	----

A. Römisches rechtlicher Ursprung .....	31
B. Historische Grundlagen der Haftung für sorgfaltswidrige Fremdgeschäftsführung bei angemaßter Eigengeschäftsführung .....	34
C. Das Verschuldensprinzip im geltenden Recht .....	35
D. Grundstruktur einer Verschuldenshaftung am Beispiel des § 823 Abs. 1 BGB .....	35
E. Grundstruktur der Verschuldenshaftung bei angemaßter Eigengeschäftsführung ...	37

*Teil IV*

<b>Dogmatische Einordnung der Haftung nach §§ 311, 317 AktG</b>	38
---	----

§ 1

<b>Schutzzweck der §§ 311, 317 AktG</b>	38
---	----

A. Außenseiterschutz, keine Privilegierungsfunktion .....	38
B. Keine Normierung von Leitungsmacht .....	39
C. Ausfluss der Treuepflicht .....	40
D. Ergebnis zum Grundgedanken der §§ 311 ff. AktG .....	41

## § 2

<b>Die Haftung aus §§ 311, 317 AktG als Culpa-Haftung für pflichtwidrige Geschäftsführung</b>	42
<b>A. Pflichtverletzung</b> .....	43
I. Rechtsgrund der Haftung für schädigende Einflussnahme .....	43
1. Zusammenhang zwischen § 311 AktG und § 317 AktG .....	43
a) Grammatikalische Überlegungen .....	43
b) Systematische Überlegungen .....	44
2. Pflichtwidrige Geschäftsführung als Haftungsgrund .....	45
II. Zu den Vorstandspflichten im faktischen Konzern .....	46
1. Verhältnis der §§ 311 ff. AktG zu den §§ 76, 93 AktG .....	46
a) Vorstandspflichten in der unabhängigen Gesellschaft .....	46
b) Keine Überlagerung der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch die §§ 311 ff. AktG .....	47
c) Insbesondere: Keine Beschränkung durch § 318 AktG .....	48
2. Keine einseitige Festlegung des Nachteilsausgleichs durch das herrschende Unternehmen .....	50
a) Pflichtenprogramm des Tochtervorstands .....	51
b) Vereinbarung des Nachteilsausgleichs .....	51
c) Vereinbarung des zeitlich gestreckten Nachteilsausgleichs .....	53
d) Rechtsnatur des Nachteilsausgleichs .....	54
3. Konzerninteresse als Voraussetzung? .....	55
a) Meinungsstand .....	55
b) Stellungnahme .....	56
4. Bedeutung des Abhängigkeitsberichts .....	57
a) Inhalt der Berichtspflicht .....	57
b) Prüfung des Abhängigkeitsberichts .....	57
c) Abhängigkeitsbericht als Schutzinstrument des faktischen Konzernrechts	58
III. Zwischenergebnis .....	59
<b>B. Haftungsbegründende Kausalität</b> .....	59
I. Meinungsstand .....	59
II. Stellungnahme .....	61
1. Veranlassung als Ausprägung der haftungsbegründenden Kausalität .....	61
2. Vermutung der Veranlassung .....	63
3. Kein Veranlassungsbewusstsein .....	64
<b>C. Rechtswidrigkeit</b> .....	65
<b>D. Verschulden</b> .....	67
I. Historische Begründung des Verschuldenserfordernisses .....	67
II. § 317 Abs. 2 AktG als Exkulpationsregel .....	68
III. Kein Negativitätbestandsmerkmal .....	70

IV. Keine materielle Beweislastregel .....	71
V. Verschuldensmaßstab .....	72
E. Haftungsausfüllender Tatbestand .....	72
I. Historisch bedingte Missverständlichkeit .....	72
II. Begriff des Nachteils .....	73
1. Meinungsstand .....	73
2. Stellungnahme .....	75
a) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Nachteils .....	75
b) Kein Zusammenhang zwischen Nachteil und § 317 Abs. 2 AktG .....	76
c) Notwendigkeit der Isolierbarkeit einzelner Nachteile .....	77
3. Ergebnis .....	78
III. Nachteilsausgleich .....	78
1. Rechtsnatur des Nachteilsausgleichs .....	78
a) Meinungsstand .....	78
b) Stellungnahme .....	79
aa) Historischer Ursprung: Compensatio lucri cum damno .....	79
bb) Nachteilsausgleich als Voraussetzung für Haftungsfreiheit .....	80
cc) Keine Ersetzungsbefugnis .....	81
2. Zeitlich gestreckter Nachteilsausgleich .....	82
a) Historisch bedingte Fehlinterpretation .....	82
b) Zeitlich gestreckter Nachteilsausgleich als strenge Ausnahmeregelung ..	83
c) Keine Privilegierungsfunktion .....	84
d) Selbstverständlichkeit des § 311 Abs. 3 AktG .....	84
3. Höhe des Ausgleichs .....	85
a) Grundsatz .....	85
b) Keine Bemessung nach der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers .....	86
c) Festlegung des Nachteilsausgleichs .....	86
d) Parallele zur verdeckten Gewinnausschüttung .....	87
e) Beurteilung der Angemessenheit .....	88
IV. Schaden .....	88
F. Haftung des Geschäftsführers des herrschenden Unternehmens .....	89
G. Ergebnis zur dogmatischen Einordnung der §§ 311, 317 AktG .....	90
§ 3	
<b>Haftung aus §§ 311, 317 AktG als Schadensersatzhaftung für angemäßte Eigengeschäftsführung?</b>	91

## § 4

<b>Keine allgemeine Gefährdungshaftung, keine Garantiehaftung</b>	93
---	----

## § 5

<b>Besonderheiten im mehrstufigen Konzern</b>	95
---	----

A. Mehrstufige faktische Konzernierung .....	95
B. Beherrschungsvertrag zwischen Tochter und Enkelin .....	96
C. Beherrschungsvertrag zwischen Mutter und Enkelin .....	97
D. Beherrschungsvertrag zwischen Mutter und Tochter .....	97

*Teil V*

<b>Verhältnis der §§ 311, 317 AktG zu den allgemeinen Vorschriften</b>	99
--	----

## § 1

<b>Verhältnis zu § 117 AktG</b>	99
---------------------------------	----

A. Unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen .....	100
B. Systematische Erwägungen .....	101
C. Historische Verbundenheit .....	101
D. Schutzzweckbetrachtung .....	102
E. Ergebnis zum Verhältnis von § 117 AktG und §§ 311, 317 AktG .....	102

## § 2

<b>Verhältnis zu §§ 57, 62 AktG</b>	103
-------------------------------------	-----

A. Zielrichtung des Verbots der verdeckten Gewinnausschüttung .....	103
B. Unterschiede zwischen §§ 57, 62 AktG und §§ 311, 317 AktG .....	105
C. Zeitlich gestreckter Nachteilsausgleich und Verbot der Einlagenrückgewähr .....	105
D. Ergebnis zum Verhältnis von §§ 57 ff. AktG und §§ 311, 317 AktG .....	106

## § 3

<b>Verhältnis zu § 243 Abs. 2 AktG</b>	106
--	-----

A. Meinungsstand .....	107
B. Stellungnahme .....	107

## § 4

<b>Ergebnis zum Verhältnis der §§ 311, 317 AktG zu den allgemeinen Vorschriften</b>	108
---	-----

*Teil VI*

<b>Zur Übertragung der §§ 311, 317 AktG auf andere Unternehmensverbindungen</b>	109
---	-----

## § 1

<b>Verbot schädigender Einflussnahme als allgemeines Prinzip für die Abhängigkeit</b>	109
---	-----

## § 2

<b>GmbH-Konzern</b>	110
---------------------	-----

A. Historischer Überblick über das GmbH-Konzernrecht .....	111
I. Reformbestrebungen der 70er Jahre .....	111
II. Qualifiziert faktischer Konzern .....	112
1. Entwicklung des Meinungsstandes .....	113
2. Meinungsstand heute .....	117
3. Stellungnahme .....	117
a) Keine Ungeeignetheit der §§ 311 ff. AktG bei erhöhter Leitungsdichte ..	118
aa) Der qualifiziert faktische Konzern als bloßes Beweisproblem .....	118
bb) Ungeeignetheit der §§ 302 ff. AktG zur Lösung des Beweisproblems	120
cc) Ergebnis zur Ungeeignetheit der §§ 311, 317 AktG .....	121
b) Unverhältnismäßigkeit einer Garantiehaftung des herrschenden Unternehmens .....	121
c) Untauglichkeit im Fall der Einmann-GmbH .....	123
d) Personelle Verflechtung zwischen herrschendem Unternehmen und abhängiger Gesellschaft .....	123
e) Besondere Umgehungsfälle .....	125
4. Erkenntnisse aus dem qualifiziert faktischen Konzern für die vorliegende Problematik .....	125
B. Unterschiede zwischen abhängiger Aktiengesellschaft und abhängiger GmbH .....	126
I. Unterschiede in der Organverfassung .....	126
1. Beherrschungsmöglichkeit des Mehrheitsgesellschafters .....	126
2. Stimmverbot in der Gesellschafterversammlung .....	127
3. Besondere Konzerngefahr in der GmbH .....	128

II. Unterschiede in der Vermögensbindung .....	129
III. Unterschiede im Minderheitenschutz .....	130
IV. Rechtstatsächliche Unterschiede .....	131
V. Rückschlüsse aus den Unterschieden zwischen GmbH und AG .....	132
C. Kein hinreichender Schutz über die Konzerneingangskontrolle .....	132
D. Übertragung der Haftung für schädigende Einflussnahme .....	133
I. Meinungsstand .....	134
II. Stellungnahme .....	136
1. Regelungslücke .....	136
a) Kein hinreichender Schutz über die Treuepflicht .....	137
aa) Minderheitenschutz .....	138
bb) Gläubigerschutz .....	140
b) Kein hinreichender Schutz über die Kapitalbindungsregeln .....	142
aa) Haftung des Konzerngeschäftsleiters .....	142
bb) Minderheitenschutz .....	145
c) Kein hinreichender Schutz über § 826 BGB .....	145
d) Keine Haftung nach § 43 GmbHG analog .....	146
e) Ergebnis zur Regelungslücke .....	147
2. Vergleichbarkeit der Interessenlage .....	148
a) Selbstverständlichkeit des Schädigungsverbots auch in der GmbH .....	148
b) Keine Problematik aufgrund fehlenden Abhängigkeitsberichts .....	149
c) Kein Widerspruch zwischen Nachteilsausgleich und GmbH-Konzern .....	151
d) Zeitlich gestreckter Nachteilsausgleich .....	152
e) Keine Wirkungslosigkeit der §§ 311, 317 AktG .....	153
f) Annäherung des Treuepflichtkonzepts an die Grundsätze der §§ 311, 317 AktG .....	154
III. Ergebnis zur analogen Anwendung der §§ 311, 317 AktG in der GmbH .....	155

## § 3

<b>Personengesellschaften</b> .....	157
A. Unterschiede zwischen abhängiger Aktiengesellschaft und abhängiger Personengesellschaft .....	157
I. Unterschiede in der Organverfassung .....	158
1. Einstimmigkeitsprinzip .....	158
2. Prinzip der Selbstorganschaft .....	158
II. Unterschiede im Minderheitenschutz .....	159
B. Kein hinreichender Schutz über die Konzerneingangskontrolle .....	159
I. Möglichkeiten zur Begründung der Abhängigkeit .....	160
II. Minderheitenschutz durch das Wettbewerbsverbot .....	161

III. Rechtsfolgen der Konzernierung . . . . .	163
1. Ansatz der herrschenden Meinung . . . . .	163
2. Stellungnahme . . . . .	164
IV. Ergebnis zum Minderheitenschutz durch die Konzerneingangskontrolle . . . . .	166
C. Übertragung der Haftung für schädigende Einflussnahme . . . . .	166
I. Meinungsstand . . . . .	166
II. Stellungnahme . . . . .	167
1. Regelungslücke im Gläubigerschutz . . . . .	168
a) Kommanditisten als herrschendes Unternehmen . . . . .	168
b) Kapitalgesellschaft & Co. . . . .	169
c) Ergebnis zu den Regelungslücken im Gläubigerschutz . . . . .	169
2. Regelungslücke im Schutz der Minderheitsgesellschafter . . . . .	170
a) Kein hinreichender Schutz über Möglichkeit zur Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis . . . . .	171
b) Kein hinreichender Schutz über die Einsichts- und Auskunftsrechte . . . . .	172
c) Kein hinreichender Schutz über Stimmverbote . . . . .	172
d) Kein hinreichender Schutz über die Treuepflicht und die <i>actio pro socio</i> . . . . .	173
e) Ergebnis zur Regelungslücke . . . . .	175
3. Vergleichbare Interessenslage . . . . .	175
a) Kein Problem aufgrund des fehlenden Abhängigkeitsberichts . . . . .	175
b) „Problematik“ des Nachteilsausgleichs . . . . .	176
c) Zeitlich gestreckter Nachteilsausgleich . . . . .	177
d) Annäherung des Treuepflichtkonzepts an die §§ 311, 317 AktG . . . . .	177
III. Ergebnis zur Übertragung der §§ 311, 317 AktG auf die Personengesellschaft	180
§ 4	
<b>Genossenschaften</b>	181
§ 5	
<b>Vereine</b>	182
§ 6	
<b>Stiftungen</b>	183

Inhaltsverzeichnis	17
<i>Teil VII</i>	
<b>Zusammenfassung</b>	185
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	189
<b>Sachregister</b> .....	214



## *Teil I*

# **Einführung**

## § 1

### **Einleitung**

Fast 70 Jahre nach Einführung des Aktiengesetzes 1965 herrscht nach wie vor eine große Diskussion über die richtige dogmatische Einordnung der Regelungen zum faktischen Konzern. Nicht nur ist die Einordnung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Haftung für schädigende Einflussnahme nach §§ 311, 317 AktG hochumstritten; es ist nicht einmal einhellig anerkannt, welche Tatbestandsvoraussetzungen überhaupt zur Haftung nach §§ 311, 317 AktG gehören. Dabei liegt der Haftung für schädigende Einflussnahme ein denkbar einfaches Prinzip zugrunde, nämlich das Verbot, seine Einflussnahmemöglichkeit auf eine Gesellschaft so einzusetzen, dass die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaftsgläubiger einen Schaden davon tragen. Diese Selbstverständlichkeit ist im Zuge der vehementen Streitigkeiten über die richtige Einordnung der §§ 311 ff. AktG mittlerweile aus den Augen verloren worden. Das belegt schon die beeindruckende Meinungsvielfalt zu einer unbeschreiblichen Anzahl an Kleinstproblemen. Einmal mehr zeigt sich, dass die Meinungsvielfalt in der Juristerei oft dazu führt, dass man das Grundprinzip, welches hinter Normen steckt, aus den Augen verlieren kann. Die nach wie vor bestehenden Unklarheiten machen eine umfassende Untersuchung zur vermeintlich richtigen Einordnung der Haftung für schädigende Einflussnahme im faktischen Konzern erforderlich. Erst durch die dogmatische Einordnung der §§ 311 ff. AktG kann dann eine Aussage zur Allgemeingültigkeit des dahinterstehenden Prinzips getroffen werden.

## § 2

### **Gang der Untersuchung**

Um aus den §§ 311, 317 AktG ein allgemeines Prinzip für die Haftung für schädigende Einflussnahme zu entwickeln, ist zunächst die Erfassung des historischen Hintergrunds der Normen vonnöten (Teil II). Denn anhand dieser Darstellung wird sich der verallgemeinerungsfähige Grundgedanke hinter den §§ 311, 317 AktG

herauskristallisieren. Um diesen noch genauer zu erfassen, wird sodann in § 1 von Teil III auf die besondere Gefahrensituation einzugehen sein, welche die faktische Konzernierung für die abhängige Gesellschaft und deren Außenseiter mit sich bringt. Da im Hauptteil dieser Arbeit nachgewiesen werden soll, dass es sich bei der Haftung aus §§ 311, 317 AktG um eine gewöhnliche Culpa-Haftung für pflichtwidrige Geschäftsführung handelt, ist in § 2 von Teil III die Grundstruktur der gewöhnlichen Verschuldenshaftung anhand des Grundtatbestands von § 823 BGB vorzuzeichnen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden sodann in Teil IV auf die Haftung für schädigende Einflussnahme aus §§ 311, 317 AktG übertragen. Dabei wird sich zeigen, dass sich der Tatbestand von §§ 311, 317 AktG unter die allgemeinen Tatbestandsmerkmale einer Verschuldenshaftung subsumieren lässt. Nachdem das Grundverständnis der Haftung für schädigende Einflussnahme geklärt wurde, muss sodann überlegt werden, inwiefern die allgemeinen Vorschriften, namentlich die Kapitalbindungsregeln sowie §§ 117, 243 Abs. 2 S. 2 AktG neben §§ 311, 317 AktG Anwendung finden können. Das ist schon deshalb wichtig, weil sich dadurch das zuvor für §§ 311, 317 AktG eruierte Grundverständnis belegen lässt. Es wird sich zeigen, dass mit dem in Teil IV aufgezeigte Verständnis der Haftung für schädigende Einflussnahme alle vermeintlichen Konkurrenzprobleme zufriedenstellend gelöst werden können. Ist also für die §§ 311, 317 AktG ein stimmiges Grundkonzept erarbeitet worden, stellt sich im Weiteren die Frage, ob dieses auch auf andere Konzernformen übertragbar ist (Teil VI). Namentlich soll die Anwendung auf die abhängige GmbH (§ 2) und die abhängige Personengesellschaft (§ 3) erwogen werden. Da sich auch dort das zuvor gefundene Konzept als in sich stimmig und vor allem verallgemeinerungsfähig erweisen wird, sind die Fragen nach der Übertragbarkeit auf die eingetragene Genossenschaft (§ 4), den Verein (§ 5) und die Stiftung (§ 6) nur noch Nebenschauplätze, anhand derer sich das entwickelte Konzept aber bestätigen wird. Die Arbeit schließt nach dieser Erkenntnis mit einer Zusammenfassung (Teil VII).

## Teil II

# Historischer Überblick über die Regelungen zum faktischen Aktienkonzern

### § 1

## Anfänge der Konzernierung

Die Konzernbildung fand ihren ersten Höhepunkt in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts.<sup>1</sup> Nachdem das ADHGB<sup>2</sup> sowie die Aktienrechtsnovelle von 1884<sup>3</sup> von der Selbstständigkeit der Aktiengesellschaft ausgingen, musste sich die Rechtsprechung zunächst mit der Frage beschäftigen, ob die wesentliche Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer anderen zulässig sei.<sup>4</sup> Dass das Reichsoberhändelsgesetz diese Frage bejahte, entsprach der damaligen Vorstellung, die juristische Person sei der natürlichen Person gleichzusetzen.<sup>5</sup> Zu Beginn des 20. Jahrhunderts drehte sich die Frage nach der Zulässigkeit faktischer Konzernierung noch um den „Vorrang des Konzerninteresses“. Im Zentrum dieser Diskussion stand die Überlegung, ob das herrschende Unternehmen seine Interessen in der abhängigen Gesellschaft diktieren dürfe. Grenzen für die Einflussnahme fanden sich nach der Rechtsprechung lediglich in § 138 BGB und § 826 BGB.<sup>6</sup> Letztere Norm führte aufgrund ihrer strengen Tatbestandsvoraussetzungen nur selten zu einem Schadensersatzanspruch.<sup>7</sup> Die damals vorherrschende Ansicht forderte, dass die abhän-

---

<sup>1</sup> Ausf. zur Historie Bayer/Habersack/Altmeppen, Bd. II § 23; *Dettling*, Entstehungsgeschichte des Konzernrechts; *Groffeld*, Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, S. 150 ff.; *Vetter*, in Fleischer/Koch/Kropff/Lutter 50 Jahre Aktiengesetz, 231.

<sup>2</sup> Zur Entstehung des ADHGB *Bahrenfuss*, Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1965, S. 34 ff.; *Staub/Grundmann*, Einl. Rn. 17 ff.

<sup>3</sup> *RGBI* 1884 Nr. 22, S. 123.

<sup>4</sup> *ROHG* 381/77, *ROHGE* 22, 277 (284).

<sup>5</sup> *Landau*, Die Aktiengesellschaft als Aktionär, S. 22; *Renaud*, Das Recht der Actiengesellschaften, S. 343.

<sup>6</sup> RG I 872/80, RGZ 3, 123 (132) – *Rumänische Eisenbahn*; bestätigt durch RG II 625/12, RGZ 82, 308 (313 f., 317) – *Petroleum*; RG Rep. I 595/07, RGZ 68, 235 (245 f.) – *Hibernia*; RG II 175/26, RGZ 115, 296 (303); dazu *Haußmann*, Die Tochtergesellschaft, S. 30 ff.

<sup>7</sup> Zur Kritik an dieser Anknüpfung *Filbinger*, Schranken der Mehrheitsherrschaft, S. 72 f.; *Friedländer*, Konzernrecht 1927, S. 68; *Haußmann*, Grundlegung des Rechts der Unterneh-